

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4

Ausgegeben Oppeln, den 26. Januar 1906.

1906

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Schließung einiger Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter, S. 39; Aufhebung der Polizeiverordnung v. 8./10. 1883, betr. die amtstierärztliche Untersuchung der zur Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen benutzten Pferde, S. 39; Polizeiverordnung, betr. das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen, S. 39; Verheiratung vor Erfüllung der Militärpflicht, S. 41; Verlosung in Marienburg, S. 41; Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königl. Forstschutzdienst, S. 41; Erstellung der vollen Marktscheiderkonzession an den Marktscheider Karl Strauch in Petzlowitz, S. 41; Eröffnung eines katholischen Lehrerinnen-Seminars in Beuthen, S. 41; Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch, S. 41; Aufkündigung Schlesiſcher Pfandbriefe, S. 42; Wahl von ärztlichen Sachverständigen bei dem Schießgericht für Arbeiterversicherung für den Reg.-Bezirk Oppeln, S. 42; Bezirksveränderung im Kreise Neisse, S. 42; besgl. in Zabrze, S. 42; Viehseuchen, S. 42; Verleihen von Orden beim Krönungs- und Ordensfeste, S. 43; Personennachrichten, S. 43, 44; Besetzung der 2. Lehrstelle bei der kath. Volksschule in Blottnitz, S. 44; Berichtigung der Bekanntmachung, betr. Wahl von Mitgliedern des Provinziallandtages, S. 44; Erscheinen des Amtsblatt-Sachregisters für 1905, S. 44.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

80. Schließung
einiger Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Die Regierungsbezirke Schleswig, Lüneburg und Arnshberg werden bis auf Weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9, den 11. Januar 1906.

Ministerium für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

J. U.

gez. Wesener.

Geschäfts-Nr. III. 124.

An
sämtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß
derjenigen zu Aurich und Münster.)

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur
Kenntnis.

Oppeln, den 19. Januar 1906.

Königliche Regierung.
Holz. Hermes.

III. f. O. III. VII. X. 355.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

83. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des
Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung

vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195)
und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die
Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-
Sammlung Seite 265) wird unter Zustimmung
des Provinzialrates folgendes bestimmt:

Die Polizeiverordnung vom 8. Oktober 1883,
betreffend die amtstierärztliche Untersuchung der
zur Ausübung des Gewerbebetriebes im Umher-
ziehen benutzten Pferde (Amtsblatt der König-
lichen Regierung zu Oppeln für 1883 Seite 313),
wird aufgehoben.

Breslau, den 6. Januar 1906.

Der Oberpräsident.

Graf von Zedlitz und Trützschler.

If. XII. 436.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

79. Polizeiverordnung,
betreffend das Vorrätighalten, den Verkauf und
das Tragen von Waffen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes
über die allgemeine Landesverwaltung vom 30.
Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des
Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März
1850 wird vorbehaltlich der Zustimmung des
Bezirksausschusses für den Umfang des Re-
gierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Vorräte von Waffen oder Schießbedarf
darf Niemand — es sei denn, daß es innerhalb
des angemeldeten Gewerbebetriebes erfolgt, —

aussammeln (vergl. § 360 Nr. 2 und letzter Absatz des Reichsstrafgesetzbuches). —

§ 2. Das Feilhalten und Verkaufen von Schlagringen und sogenannten Todtschlägern (Dachsenziernern und dergl.), sowie von Gummischläuchen, Striden oder Riemen, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, ist verboten.

§ 3. Revolver, Pistolen und sonstige Schusswaffen, sowie die dazu gehörige Munition, ferner Dolche, Dolchmesser und Jagdknivee dürfen nur an den rechtmäßigen Inhaber eines Waffenscheines (§ 5) oder eines Jagdscheines und gegen Vorzeigung des betreffenden Ausweispapiers verkauft oder sonst verabsolgt werden.

Die gewerbsmäßigen Verkäufer solcher Waffen haben ein Buch zu führen, in welches unter fortlaufender Nummer in jedem einzelnen Falle das Datum des Verkaufes, die Stückzahl und Art der verkauften Waffen oder Munition, der Name, Stand und Wohnort des Käufers, sowie Nummer und Datum des Waffenscheines (Jagdscheines) einzutragen sind.

Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Kasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

Es ist der Ortspolizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 4. Niemand darf Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art bei sich führen.

Revolver, Pistolen oder sonstige Schusswaffen, ferner Dolche, Dolchmesser und Jagdknivee dürfen nur solche Personen mit sich führen, denen ein Waffenschein für die betreffende Waffe (§ 5) erteilt worden ist, und die diesen bei sich haben.

Der Waffenschein ist den polizeilichen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5. Ein Waffenschein darf nur dann erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Nachsuchenden zur Führung einer Schuss- oder Stichwaffe von der Ortspolizeibehörde anerkannt wird. Er darf nur durchaus zuverlässigen Personen im Alter von mehr als 21 Jahren und auch solchen nur widerruflich ausgestellt werden.

Zuständig zur Erteilung des Waffenscheines ist die Ortspolizeibehörde des Wohnortes; ausnahmsweise kann auch die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes den Waffenschein erteilen.

Der Waffenschein wird in Format der Jagdscheine auf starkem, blauem Papier nach dem unten abgedruckten Muster ausgestellt.

Die Erteilung des Waffenscheines erfolgt gebührenfrei.

§ 6. Wird die Erteilung des Waffenscheines widerrufen, so ist er sofort an diejenige Behörde zurückzugeben, welche ihn ausfertigt hat. Geschieht dies nicht, so kann, unbeschadet der verwirkten Strafe, der Widerruf durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung und die amtlichen Kreis- und Ortsblätter zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Der Widerruf erfolgt schriftlich oder zu Protokoll Seitens der Behörde, welche ihn ausgesprochen hat.

§ 7. Der Waffenschein darf anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvernögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine schwerere Strafe eintritt.

§ 9. Die Vorschriften der §§ 4 vom Absatz 2 ab bis einschließlich § 7 finden keine Anwendung auf die zum Waffengebrauch berechtigten Personen und die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugnis zum Tragen von Waffen beivohnt, in dem Umfange dieser Befugnis.

Ebenso werden Personen, welche mit Jagdschein versehen sind, sowie die von ihnen mit dem Transport Beauftragten bezüglich der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen und Munition von den Vorschriften des § 4 Absatz 2 bis § 7 dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 10. Hinsichtlich der Strafbarkeit des Feilhaltens und Tragens von Stoß-, Hieb- und Schusswaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, wird auf § 367 Nr. 9 und Schlußabsatz des Reichsstrafgesetzbuches und § 345 Nr. 7 des Preussischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, sowie auf die Regierungs-polizeiverordnung vom 27. Februar 1874 (Amtsblatt S. 106) verwiesen.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig treten alle denselben Gegenstand regelnden Kreis- und Ortspolizeiverordnungen außer Kraft.

Oppeln, den 22. Januar 1906.

Der Regierungspräsident.

Holz.

Zu Ia. VI. 658.

Muster für Waffenscheine:

Waffenschein.

Nr.

Dem (. Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort [Aufenthaltort]) wird hierdurch widerruflich die Erlaubnis erteilt, innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln ein (Angabe der Waffe) mit sich zu führen.

(Ort), den (Datum)

Die Polizeiverwaltung, (Der Amtsvorsteher). ¶

671. Unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 32,4 und 33,2 der Deutschen Behrordnung bringe ich wiederholt zur öffentlichen Kenntnis, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militärpflicht ansässig machen oder verheiraten, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militärdienst nicht überhoben werden.

Die Herren Landräte und die Herren Ersten Bürgermeister der Stadtkreise werden ersucht, die Bekanntmachung auch im Kreis- (Stadt)blatt zu veröffentlichen.

Oppeln, den 13. Januar 1906.

Der Regierungspräsident.

J. B. Selzer.

Ia. XXIII. Nr. 238.

70. Dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Marienburg hat der Herr Minister des Innern unter dem 8. d. Mts. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 8. und 9. Mai d. Js. stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150 000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und 2451 Gewinne im Gesamtwerte von 65 000 Mark zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 10. Mai 1906 in Marienburg stattfinden.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 16. Januar 1906.

Der Regierungspräsident.

J. B. Selzer.

I. G. VII. 365.

81. Anstelle der „Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897“ sind die „Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905“ getreten.

Bezugsquelle: Verlag von J. Neumann in Neudamm.

Auf den Landratsämtern und königlichen Oberförstereien können die neuen Bestimmungen eingesehen werden.

Oppeln, den 19. Januar 1906.

Königliche Regierung.

Holtz. Hermes.

III. f. D. III. VII. X. 405.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

77. Bekanntmachung. Dem Marktscheider Karl Strauch in Petzkowitz, Kreis Ratibor, ist gemäß § 190, Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes

vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung S. 705) die volle Marktscheiderkonzession zur selbständigen Verrichtung von Marktscheiderarbeiten für den Umfang des Preussischen Staates von uns erteilt worden.

Breslau, den 18. Januar 1906.

Königliches Oberbergamt.

68. Es ist in Aussicht genommen, zu Anfang des Sommerhalbjahres in Beuthen ein zur Ausbildung von Volksschullehrerinnen bestimmtes staatliches **katholisches Lehrerinnen-Seminar** zu eröffnen. Der Termin der Eröffnung und der abzuhaltenden Aufnahmeprüfung wird noch bekannt gegeben. **Anmeldungen** zur Aufnahme in den **unteren Kursus** dieses Seminars, der zunächst eingerichtet wird, sind an das unterzeichnete **königliche Provinzial-Schulkollegium** einzureichen und ihnen beizufügen:

1. ein Taufzeugnis,
2. ein Impfschein, ein Wiederimpfungsschein und ein Gesundheitszeugnis von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3. für diejenigen Bewerberinnen, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungszeugnis von dem Vorstand derselben; für die anderen ein amtliches Zeugnis über ihre Unbescholtenheit,
4. ein Zeugnis über die Schulbildung,
5. die Erklärung der Eltern oder der sonstigen Unterhaltspflichtigen, daß sie die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer des Seminarskursus gewähren werden, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß sie über die dazu nötigen Mittel verfügen. Bemerkt wird hierzu, daß die Seminaristinnen den **Unterricht kostenlos** erhalten und ihnen daneben nach Bedürftigkeit und Würdigkeit **Unterstützungen** von **durchschnittlich etwa jährlich 140 M.** aus Staatsfonds bewilligt werden.

Die Aufzunehmenden müssen mindestens $15\frac{3}{4}$ Jahre alt sein. Sofern ihnen mehr als drei Monate zum 16. Lebensjahr fehlen, haben sie bei der Meldung zur Lehrerinnenprüfung auf einen Altersdispens nicht zu rechnen.

Breslau, den 20. Dezember 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Nieberding.

i. B.

IIc. XXII. 15984.

82. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Februar 1906 enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Un-

garn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinstücken u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 23. Januar 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

73.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Unter Hinweisung auf die anliegende Kündigungsbekanntmachung vom heutigen Tage fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Schlesischen Pfandbriefe auf, dieselben im Fälligkeitstermine d. i. 25. Juni 1906 oder soweit sie nach dem Verzeichnis Nr. II für frühere Termine aufgekündigt sind, **unverzüglich** einzuliefern.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

71. Bekanntmachung. Gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 und der Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. Dezember 1900 IIIa 8816, betreffend die Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, hat das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung für den Regierungsbezirk Oppeln in seiner Sitzung am 10. Januar 1906 für das Kalenderjahr 1906 folgende Ärzte zu Vertrauensärzten gewählt:

für die Sitzungen am Sitze des Schiedsgerichts:

Sanitätsrat Dr. Schlesinger zu Oppeln,
Dr. Meribies " "
Dr. Dittel " "

Kreisassistentenarzt Dr. Frey " "
für die in Beuthen O.S. stattfindenden Sitzungen:

Gerichtsarzt Dr. Wagner zu Beuthen O.S.,
dirigierender Arzt am städtischen Krankenhaus

Dr. Herrmann zu Beuthen O.S.,
für die in Königshütte O.S. stattfindenden Sitzungen:

Dr. Kiffinger zu Königshütte O.S.,
für die in Kattowitz O.S. stattfindenden Sitzungen:

Kreisarzt Dr. Schroeder zu Kattowitz O.S.,
Dr. Kunze " "
für die in Rybnik stattfindenden Sitzungen:

Kreisarzt Dr. Boretius zu Rybnik,
für die in Ratibor stattfindenden Sitzungen:
Sanitätsrat Dr. Pacully zu Ratibor.

Oppeln, den 13. Januar 1906.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts.

von Ostfisch,

Königlicher Regierungsrat.

66.

Beschluß.

Der Kreis-Ausschuß beschließt die Abtrennung der in Baucke belegenen fiskalischen Dorfaue-Parzellen Kartenblatt 3 Nr. 297/81 in Größe von 1,67 ar, Nr. 298/81 in Größe von 3,24 ar, Nr. 302/81 in Größe von 0,39 ar (welche an die Häusler Johann Kuaifsch, Franz Peter bezw. an den Stellenbesitzer Josef Kinkel in Baucke veräußert worden sind), von dem fiskalischen Gutsbezirk und deren Vereinigung mit dem Gemeindebezirk Baucke.

Reiße, den 3. Januar 1906.

Der Kreis-Ausschuß.

von Jerin, Franke, Dr. Hahn.

72. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreis-Ausschuß des Kreises Zabrze unter Zustimmung sämtlicher Beteiligten beschlossen, die der Donnerzsmarchhütte Oberschlesische Eisen- und Kohlenwerke Aktien-Gesellschaft gehörigen Parzellen, Artikel 119 Kartenblatt 1 Nr. 916/20 etc. und 840/21 im Flächeninhalt von 1 ha 79 a 15 qm und 94 qm zusammen 1 ha 80 a 09 qm von dem Gemeindebezirk Zabrze abzutrennen und dem Gutsbezirk Biskupitz einzuverleiben.

Die Umgemeindung tritt sofort in Kraft.

Zabrze, den 10. Januar 1906.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß.

Dr. Freiherr von Ziller.

K. A. IV. 9337.

78.

Viehseuchen.

Festgestellt.

Schweineseuche. Kreis Beuthen: Schwarzwiehhbestand des Stellmachers Franz Mocon in Orzegow; Kreis Kattowitz: Schwarzwiehhbestände des Stellenbesitzers Josef Joizik und Grubenarbeiters Emil Niedziella in Michalkowitz; Kreis Neustadt: Schweinebestand der Auszüglerwitwe Marianna Janocha in Gloglichen.

Kotlauf. Kreis Beuthen: Schwein des Kutschers Josef Bulla aus Piasniki; Kreis Gleiwitz: Schwein des Gärtners Kalka und des Auszüglers Buchta, beide in Radun; Kreis Lublinitz: Gehöft der Provinzial-Hell- und Pflegeanstalt zu Lublinitz.

Geflügelcholera. Kreis Groß-Strehlitz: Geflügel des Dominii Himmelwitz.

Erloschen.

Kotlauf. Kreis Reiße: Schweine des Stellenbesitzers Schindler in Gostitz.

Schweineseuche. Kreis Beuthen: Schwarzwiehhbestand des Bergmanns Matias Smeczek in Godullahütte und des Bahninvaliden Paul Brzoska in Gutehoffnungshütte.

Personennachrichten.

76. Aus Anlaß des Krönungs- und Ordensfestes haben verliehen erhalten:

Den Roten Adlerorden vierter Klasse:

Bachmann, Regierungs- und Baurat, Mitglied der Eisenbahndirektion in Rattowitz, Buchholz, Regierungs- und Baurat, Vorstand der Eisenbahnbetriebsinspektion 2 in Neisse, Dr. Fleckner, Professor, Geistlicher Rat, Gymnasial-Oberlehrer in Beuthen D.-S., von Flottwell, Regierungsrat in Oppeln, Habler, Steuerinspektor, Katasterkontrolleur in Beobschütz, Hausendorf, Regierungs- und Forstrat in Oppeln, Hitzschfeld, Postdirektor in Tarnowitz, Horn, Fürstbischöflicher Stifftsrat, Syndikus in Neisse, Koblitz, Erster Staatsanwalt in Gleiwitz, Meyer, Erster Staatsanwalt in Neisse, Müller, Forstmeister in Paruschowitz, Kreis Rybnik, Posern, Baurat, Kreisbauinspektor in Pleß, Dr. Schaeffer, Schulrat, Kreis Schulinspektor in Neustadt D.-S., Semprich, Landgerichtsrat in Ratibor, Sukatsch, Erzpriester in Proskau, Kreis Oppeln, Werren, Regierungs- und Baurat, Mitglied der Eisenbahndirektion in Rattowitz, Dr. Wiggert, Geheimer Bergtrat, Vorsitzender der Bergwerksdirektion in Zabrze.

Den Königlichen Kronenorden erster Klasse:

Graf von Ballestrem, Wirklicher Geheimer Rat, Majoratsherr in Plawniowitz bei Rudzitz D.-S.

Den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:

Vindenberg, Landgerichtspräsident in Ratibor.

Den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:

Schulze, Kontrolleur an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Kreuzburg D.-S., Thielmann, Bürgermeister in Beschnitz, Kreis Gr.-Strehlitz, Vogel, Klempnermeister in Kosdzin, Kreis Rattowitz.

Den Adler der Inhaber des Hansordens von Hohenzollern:

Rutop, Strafanstaltslehrer, Organist in Gr.-Strehlitz.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: Strobusch, Gerichtsvollzieher in Neustadt D.-S., Wagner, Standesbeamter, Oberwachmeister a. D. in Pleß.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Beiler, Gerichtsdiener in Ziegenhals, Beyer, Vorarbeiter in Zabrze, Born, Regierungskanzlist in Oppeln, Grzibel, Eisenbahnweichensteller in Hohenlinde, Kreis Beuthen D.-S., Krzuck, Gemeindevorsteher in Schloß-Elguth,

Kreis Kreuzburg D.-S., Kunze, Tagesteiger in Godullahütte, Kreis Beuthen D.-S., Lassok, Gemeindevorsteher in Pilchowitz, Kreis Rybnik, Mansel, Bahnwärter in Zmieln, Kreis Pleß, Schattka, Gefangenenaufseher in Falkenberg D.-S., Schmidt, Gerichtsdiener in Neustadt D.-S., Schnapka, Häuer in Zabrze B, Kreis Zabrze, Steffen, Steueraufseher in Deschowitz, Kreis Gr.-Strehlitz, Thiem, Eisenbahnlademeister in Rattowitz, Wochnik, Oberholzhauer in Kreuzburgerhütte, Kreis Oppeln, Ziebolz, Eisenbahnzugführer in Rattowitz.

69. I. Auszeichnungen

Verliehen

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Scheuerwärter Karl Jazek in Schädlich, dem Kutscher Karl Lukassell in Biassowitz, dem Scheuerwärter Peter Kzepus in Biassowitz, sämtlich Kreis Pleß, dem landwirtschaftlichen Arbeiter Georg Cyron in Urbanowitz, Kreis Pleß, dem Kolonisten Johann Mansel in Neuanhalt, Kreis Pleß, dem bisherigen Defonomen beim Schullehrerseminar in Proskau, Alois Heisig in Schönwalde, Kreis Neisse.

II. Sonstige

Ernannt zum Regierungreferendar der Gerichtsreferendar Bernhard Rohde aus Königsberg.

Berufungen, Bestätigungen, endgültige Anstellungen im Volksschuldienste: Lehrer Adolf Reisch in Rajmir, Kreis Beobschütz, Josef Schindler in Pilchowitz, Kreis Rybnik, Max Menzel in Neudorf, Kreis Rattowitz, Georg Sitte in Radoschau, Kreis Rattowitz.

55. Berufungen, Bestätigungen, endgültige Anstellungen im Volksschuldienste: Lehrer Josef Hübner in Sedschütz, Kreis Neustadt, Viktor Gurnik in Kleinpaniow, Kreis Zabrze, Julius Beszke in Riegersdorf, Kreis Neustadt, Reinhold Kloss in Grünen, Kreis Falkenberg, August Gladis in Deutschwürbitz, Kreis Kreuzburg, Richard Schwiese in Birawa, Kreis Cosel, Rektor Emil Materlik in Zabrze, Lehrer August Pittlof in Stronskau, Kreis Rosenberg, Traugott Mucha in Brune, Kreis Kreuzburg, Wenzel Galle (zugleich Organist und Küster) in Märzdorf, Kreis Grottkau, Julius Schmolke in Kupferhammer, Kreis Neisse, Hermann Spisla in Biskupitz, Kreis Zabrze, Eduard Proemer, Anton Dintner, Robert Uherek, Johann Karuth, Josef Rosenberger und Franz Göhr in Zabrze; Lehrerin Hedwig Christoph in Zabrze.

74. Personal-Veränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau während des Monats Januar.

Referendare. Ernannnt zu Referendaren:

die Rechtskandidaten Frankenbach, Kollender, Raf, Kraciziczek, Bittner.

Mittlere Beamte. Versetzt: der Staatsanwaltschafts-Sekretär Hoenisch in Gleiwitz, die Amtsgerichts-Sekretäre Newrzella in Lofst, Streit in Rybnik und Buhrke in Groß-Strehlitz, letzterer unter Bestimmung zum Obersekretär, an das Amtsgericht zu Gleiwitz, bezw. das Landgericht zu Gleiwitz, das Amtsgericht zu Neustadt O.=S., und das Landgericht zu Ratibor; die Amtsgerichts-Assistenten Seemann in Njest und Wolf in Königshütte an das Amtsgericht zu Breslau bezw. das Landgericht zu Oppeln.

Unterbeamte. Versetzt: Gefangenaufseher

Gayduk in Oppeln an das Untersuchungsgefängnis zu Breslau.

Breslau, den 15. Januar 1906.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Erledigte Schullehrerstelle.

75. Bekanntmachung.

Bei der hiesigen katholischen Volksschule ist vom 1. April d. Js. ab die zweite Lehrerstelle zu besetzen. Das Stelleneinkommen beträgt 1000 Mark (bezw. 800 Mark) Grundgehalt und 100 Mark Alterszulage, außerdem freie Wohnung. Bewerbungen sind an die unterzeichnete Gutsherrschaft zu richten.

Blottnitz, den 15. Januar 1906.

Die Gutsherrschaft.

Berichtigung: In der im Amtsblatt für 1906 Stück 3 Seite 28 Nr. 54 abgedruckten Bekanntmachung, betr. Wahl von Mitgliedern des Provinziallandtages der Provinz Schlesien, muß bei lfd. Nr. 42 der Wahlkreis **Striegau**, statt Striegen, und bei lfd. Nr. 146 der Wohnort **Zaborze**, statt Zabrze, heißen.



Das Amtsblatt-Sachregister pro 1905 ist erschienen und das Exemplar für 50 Pf. und 3 Pf. Porto zu haben in der F. Weilschaeuser'schen Buchdruckerei in Oppeln.